

# RS Vwgh 1998/10/15 97/06/0276

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1998

## Index

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Vorarlberg

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

BauRallg;

GewO 1994 §77 Abs1;

RPG Vlbg 1996 §14 Abs8;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/21 91/06/0143 12 VwSlg 13640 A/1992 (hier ohne ersten Satz; hier betreffend § 14 Abs 8 Vlbg RPG 1996; die Aufgabenstellung der Baubehörde ist in Bezug auf Immissionen in Vollziehung des § 14 Abs 8 Vlbg RPG 1996, soweit es um die Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verhinderung störender Auswirkungen geht, vergleichbar mit jener der Gewerbebehörde).

## Stammrechtssatz

Bei der raumordnungsrechtlichen Beurteilung der Betriebstype kommt es auf die im gewerberechtlichen Verfahren maßgebenden Emissionen des konkreten Betriebes unter Einhaltung der konkret erteilten Auflagen gerade nicht an. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens eines gewerbebehördlichen Verfahrens im Baubewilligungsverfahren berücksichtigt werden (sofern dazu ausreichend Parteiengehör gewährt worden ist), jedoch müssen dabei die unterschiedlichen Aufgabenstellungen für Baubehörde und Gewerbebehörde beachtet werden (Hinweis E 18.9.1990, 90/05/0012).

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060276.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)